



Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. 2024, S. 351) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 26.01.2026 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin. Die Stadtbibliothek bietet sowohl Open Library-Zeiten mit ausschließlicher Selbstbedienung als auch Öffnungszeiten mit Personalservice an.
- (2) Diese Ordnung regelt die Benutzung und Ausleihe sämtlicher in der Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Schwerin angebotenen Medien und die Inanspruchnahme von Benutzungs- und Informationsdiensten.
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek werden privatrechtliche Entgelte gemäß einer Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder des Reisepasses an. Bei der Anmeldung mit Reisepass ist eine amtliche Meldebestätigung, bei ausländischen Reisepässen zusätzlich eine noch mindestens drei Monate gültige Aufenthaltsgenehmigung erforderlich. Für die Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Durch ihre Unterschrift erkennen die Benutzer und Benutzerinnen die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung an.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen eine Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertretung auf dem Anmeldeformular. Die



gesetzliche Vertretung muss sich mit einem gültigen Dokument ausweisen und außerdem verpflichtet, für den Verlust und die Beschädigung ausgeliehener Medien zu haften und anfallende Entgelte und Auslagen zu begleichen.

(4) Einrichtungen und Vereine zum Zwecke der Bildung, Aus- und Fortbildung sowie gemeinnützige Sozialeinrichtungen können für ihre Beschäftigten oder Mitglieder einen kostenlosen Bibliotheksausweis zur ausschließlichen Nutzung für den Zweck der jeweiligen Einrichtung beantragen. Die Zugehörigkeit der Beschäftigten ist durch die Einrichtung oder den Verein jährlich nachzuweisen.

(5) Eine Online-Anmeldung ist nach Maßgabe der Informationen auf dem Online-Portal der Stadtbibliothek möglich.

(6) Die personenbezogenen Daten werden elektronisch auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes und Artikel 6 DSGVO erhoben. Sie dienen ausschließlich der Ausleihverwaltung.

(7) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Hauptbibliothek und der Stadtteilbibliotheken sowie der in digitaler Form bereitgestellten Inhalte der Stadtbibliothek. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust der Benutzerkarte unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Gültigkeit des Benutzerausweises ist vom Ausstellungstag an auf ein Jahr begrenzt und kann jeweils für die Dauer eines Jahres verlängert werden. Der mit einem Tagesentgelt ausgestellte Benutzerausweis gilt nur für die einmalige Ausleihe von Medien.

(9) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist auf Verlangen zurückzugeben. Bei vorzeitiger Rückgabe des Benutzerausweises erfolgt keine, auch keine anteilige Erstattung des entrichteten Nutzungsentgeltes.

(10) Die Leitung der Bibliothek kann im Einzelfall bei Aktionen über einen Verzicht auf die Erhebung der Benutzungsentgelte entscheiden.

§ 3

Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Die Stadtbibliothek legt für die Medien Ausleihfristen fest, die durch Aushang in den Räumen und im Online-Portal der Bibliothek bekannt gegeben werden.



Die jeweils geltenden Rückgabetermine sind an den Selbstverbuchungsterminals bzw. dem Bibliothekskonto im Online-Portal zu entnehmen.

(2) Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der Medien, die gleichzeitig auf einen Ausweis entliehen werden, beschränken, soweit dies im Einzelfall, insbesondere nach Art und Wert der Medien, begründet ist.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf des Termins schriftlich, telefonisch, per E-Mail, persönlich in der Bibliothek sowie mittels Einwahl in das Online-Portal bis zu fünfmal verlängert werden. Auf Verlangen der Bibliothek sind die Medien vorzulegen. Bei vorliegender Vorbestellung ist eine Verlängerung nicht möglich.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, einzelne Medien oder Medieneinheiten von der Vorbestellmöglichkeit auszuschließen.

(5) Medien müssen von den Benutzerinnen und Benutzern selbst vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Zustand überprüft werden. Fehlende Teile und Beschädigungen sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen. Nach Rückgabe werden die Medien regelmäßig auf Vollständigkeit und Zustand überprüft.

§ 4

Open Library

(1) Die Open Library in Schwerin ist ein Selbstbedienungsangebot, das die Nutzung auch außerhalb der regulären, personalbesetzten Öffnungszeiten ermöglicht.

(2) Der Zugang zur Bibliothek während der Open Library-Zeiten erfordert eine gesonderte Registrierung, die ausschließlich persönlich zu den personalbesetzten Zeiten erfolgen kann. Eine Registrierung erfolgt für Benutzerinnen und Benutzer ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren erhalten keinen eigenen Zugang. Der freigeschaltete Bibliotheksausweis berechtigt zum Zutritt zur Open Library grundsätzlich für die Benutzerinnen und Benutzer, auf die der Bibliotheksausweis ausgestellt ist. Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen Minderjährige ihre gesetzliche Vertretung begleiten, die einen für die Open Library freigeschalteten Ausweis besitzen. Für unbefugt eingelassene Personen haftet die einlassende Person.

(3) In den Open Library-Zeiten findet eine Überwachung durch Videokameras gemäß § 11 Landesdatenschutzgesetz M-V (DSG M-V) statt. Alle Aufzeichnungen werden maximal drei Werktage gespeichert und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt. In den Fällen des § 11



Abs. 3 DSG M-V können die Videoaufzeichnungen der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden.

(4) Die Stadtbibliothek behält sich vor, den Zutritt in den Open Library-Zeiten einzuschränken, zum Beispiel für Veranstaltungen.

(5) Die Stadtbibliothek behält sich vor, bestimmte Medien- und Service-Angebote von der Nutzung im Rahmen der Open Library auszuschließen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Nicht im Bestand der Bibliothek vorhandene Medien können nach den Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung aus Bibliotheken des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) gegen Entrichtung eines Entgeltes beschafft werden. Die Leihverkehrsordnung kann in der Bibliothek eingesehen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sämtliche entlehene Bücher, Medien und Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren, sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Büchern, Medien oder Gegenständen ist voller Ersatz zu leisten. Das gilt auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer solange haftbar, bis der Verlust der Stadtbibliothek gemeldet wurde.

(3) Die in der Stadtbibliothek ausgehängte und auf der Internetseite der Stadtbibliothek einsehbare Hausordnung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Die Hausordnung ist auch für die Nutzung der beiden Stadtteilbibliotheken verbindlich.

(4) Jeder Diebstahl von Eigentum der Stadtbibliothek wird angezeigt.



(5) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.

§ 7

Internetnutzung

(1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang sowie ein drahtloses Netzwerk (WLAN) zur Verfügung.

1. Die Stadtbibliothek verwendet entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JuSchG) und des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) eine Filtersoftware, die den Zugriff auf von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ indizierte Adressen verhindert.

2. Die Nutzung des WLAN in den Räumen der Stadtbibliothek steht den Benutzerinnen und Benutzern nach Bestätigung der Nutzungsbedingungen kostenfrei zur Verfügung.

(2) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Es ist untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte jugendgefährdend oder strafbar sind. Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Stadtbibliothek vorgenommenen Systemeinstellungen vorzunehmen. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Verbote können die betreffenden Benutzerinnen und Benutzer von der weiteren Internetbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Schadenersatz

(1) Bei Verlust ausgeliehener Bücher, Medien und Gegenstände sind die Benutzerinnen und Benutzer zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Wird etwas Verlorenes nachträglich zurückgegeben, so haben die Benutzerinnen und Benutzer Anspruch auf Herausgabe des Ersatzexemplars.

(2) Bei Verlust der Benutzerkarte werden Kosten für die Ersatzanfertigung gemäß der Entgeltordnung berechnet.



- (3) Bei Beschädigungen ausgeliehener Bücher, Medien und Gegenstände ist Schadenersatz gemäß der Entgeltordnung zu leisten.

§ 9

Säumnisentgelte, Einziehung

- (1) Für Bücher, Medien und Gegenstände, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Säumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Säumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerinnen und Benutzer eine schriftliche Erinnerung nicht erhalten haben.
- (3) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Entgelte bei Überschreitung der Leihfrist sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe oder Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann auf dem Rechtswege erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über das Ausleihen weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadtbibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Hard- oder Software der Stadtbibliothek an Daten, Programmen oder Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Nutzung von audiovisuellen Medien der Stadtbibliothek entstehen.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung



Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können unbefristet oder befristet von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Schwerin vom 15.12.2014 außer Kraft.

(2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Benutzungsordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den

16.02.26
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Unterschrift

Oberbürgermeister





Veröffentlichungsvermerk:

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Schwerin
vom 26.01.2026 im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 23.02.2026 *M. Dürschell*